

06.08.93

Fz - In**Verordnung**

des Bundesministeriums der Finanzen

Verordnung über die Bestimmung der Bevölkerungsstatistiken zur
Verteilung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer für die Län-
der Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt
und Thüringen für das Jahr 1994

A. Zielsetzung

Auf Grund der in der Anlage I Kapitel IV Sachgebiet B Abschnitt II Nr. 3 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 967) bestimmten Änderung des § 3 Abs. 3 des Gemeindefinanzreformgesetzes ist das Bundesministerium der Finanzen ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates zu bestimmen, welche Bevölkerungsstatistiken zur Verteilung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer für die Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen jeweils maßgebend sind.

B. Lösung

Für die genannten Länder soll für das Jahr 1994 die Bevölkerungsstatistik nach dem Stand am 31. Dezember 1992 maßgebend sein.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Kosten entstehen durch die Verordnung nicht.

06.08.93

Fz - In

Verordnung

des Bundesministeriums der Finanzen

Verordnung über die Bestimmung der Bevölkerungsstatistiken zur
Verteilung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer für die Län-
der Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt
und Thüringen für das Jahr 1994

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
021 (431) - 526 11 - Ge 14/93

Bonn, den 6. August 1993

An den
Präsidenten des Bundesrates

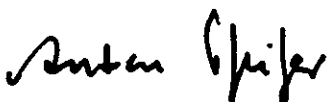
Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium der Finanzen zu er-
lassende

Verordnung über die Bestimmung der Bevölkerungs-
statistiken zur Verteilung des Gemeindeanteils an
der Einkommensteuer für die Länder Brandenburg,
Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt
und Thüringen für das Jahr 1994

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2
des Grundgesetzes herbeizuführen.

In Vertretung



Anton Pfeifer

Verordnung

über die Bestimmung der Bevölkerungsstatistiken zur Verteilung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer für die Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen für das Jahr 1994

Vom 1993

Auf Grund des § 3 Abs. 3 Satz 3 des Gemeindefinanzreformgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 1985 (BGBl. I S. 201), der durch Anlage I Kapitel IV Sachgebiet B Abschnitt II Nr. 3 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Art. 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 967) eingefügt worden ist, verordnet das Bundesministerium der Finanzen:

§ 1

Für die Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen ist für das Jahr 1994 die Bevölkerungsstatistik nach dem Stand am 31. Dezember 1992 maßgebend.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1994 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

A) Allgemeiner Teil

Abweichend von den Regelungen zur Verteilung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer auf der Grundlage der Einkommensteuerleistungen der Gemeindeeinwohner in den alten Bundesländern wird der Gemeindeanteil nach Art. 7 Abs. 2 des Einigungsvertrages in den Ländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen nach der Einwohnerzahl weitergeleitet. Die dafür erforderliche Rechtsverordnungsermächtigung ist durch die Anlage I zum Einigungsvertrag vom 31. August 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 967) geschaffen worden. Maßgebend sind die von der amtlichen Statistik in gemeindeweiser Gliederung erstellten Ergebnisse der Bevölkerungsfortschreibung zum 31. Dezember 1992.

B) Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 1:

§ 1 enthält die nach § 3 Abs. 3 des Gemeindefinanzreformgesetzes notwendige Bestimmung darüber, welche Bevölkerungsstatistik für die Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen maßgebend ist.

Zu § 2:

Als Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung wird der 1. Januar 1994 bestimmt.

24.09.93**Beschluß**
des Bundesrates

Verordnung über die Bestimmung der Bevölkerungsstatistiken zur Verteilung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer für die Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen für das Jahr 1994

Der Bundesrat hat in seiner 660. Sitzung am 24. September 1993 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.